



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Juli 1964

I Teil 11 Nr. 67

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 17. 6. 64 | Anordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern | 605 |
| 22. 6. 64 | Anordnung Nr. 4 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf lang- lebiger Gebrauchsgüter..... | 610 |
| Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | | 611 |

Anordnung über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern.

Vom 17. Juni 1964

Mit dem ständig steigenden Verkehr auf den Binnengewässern muß die Gewährleistung und Erhöhung von Sicherheit und Ordnung verbunden sein. Die Vermeidung von Unfällen auf den Binnengewässern, die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger und der Schutz der Verkehrsanlagen und Fahrzeuge sind nur durch die gemeinsamen Anstrengungen der Werktätigen und der zuständigen staatlichen Organe möglich. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

Beim Verkehr auf den Binnengewässern haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt auf den in der Anlage genannten Binnengewässern.

§ 3

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- Binnengewässer: alle Gewässer, die gemäß § 2 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören,
- Fahrzeuge: Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kleinfahrzeuge, Fähren und Flöße,

- Kleinfahrzeuge: Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge von weniger als 15 t Tragfähigkeit, jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Transport von mehr als 15 Fahrgästen oder zum Schleppen bestimmt sind,
- Fahren: Fahrzeuge, die auf Binnengewässern eine Brücke ersetzen und Personen, Tiere und Güter von einem Ufer zum anderen in Querbindung transportieren,
- Schiffsführer: Führer von Fahrzeugen,
- schwimmende Anlagen: alle schwimmenden Einrichtungen, wie Landebrücken, Bootshallen,
- Nacht: die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
- kurzer Ton: Töne von etwa 1 Sekunde Dauer;
langer Ton: Töne von 4 bis 6 Sekunden Dauer.

§ 4

Aufsichtsorgane

Für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf den Binnengewässern ist der Rat des Kreises. Referat Verkehr, in Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion verantwortlich.

§ 5

Führen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die ausreichende Kenntnisse über die Verkehrsregeln, die Führung ihres Fahrzeuges und. soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Befähigungszeugnis zur Fahrzeugführung besitzen; Personen, die ein Fahrzeug führen, dürfen nicht unter Alkoholeinfluß stehen.